

Rechtsdienst
lic. iur. Yvonne Hodel
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
062 835 25 44 (Telefon direkt)
062 835 25 40 (Sekretariat)
062 835 25 39 (Fax)
E-Mail yvonne.hodel@ag.ch

Stiftung
Latin Link Switzerland
Stefanie Dürst
Schloss-Schürstrasse 12
8409 Winterthur

Aarau, 2. Dezember 2008

Steuerliche Abziehbarkeit von freiwilligen Leistungen an die Stiftung Latin Link

Sehr geehrte Frau Dürst

In der oben genannten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingereichten Unterlagen.

1.

Wir haben diese Unterlagen überprüft und können Ihnen mitteilen, dass die Stiftung Latin Link Switzerland wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der aargauischen Steuerpflicht befreit werden kann (§ 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes [StG]).

2.

Aargauische Steuerpflichtige können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an die Stiftung Latin Link Switzerland nur dann steuerlich in Abzug bringen, wenn diese nachweislich an die „**Entwicklungshilfe in Lateinamerika**“ gehen und in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Übrige Zuwendungen an die Stiftung sind nicht abzugsfähig.

3.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode neu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG). Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in der Stiftungsurkunde, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der juristischen Person mitzuteilen.

4.

Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass die Stiftung Latin Link Switzerland einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

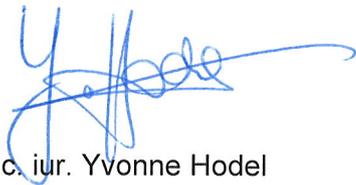
Die eingereichten Unterlagen verbleiben ohne anderweitigen Bescheid Ihrerseits bei unseren Akten.

Wir hoffen, Ihnen mit der vorliegenden Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



lic. iur. Yvonne Hodel